Anwaltsklausur

Aufbau

1. Mandantenbegehren:

 -auf alle vom Mandanten geäußerten Aspekte achten, dabei auch unausgesprochene Begehren erforschen (wirklicher Wille ist zu erforschen, so wie bei § 133 BGB)

-Keine Ausführungen dazu, ob Kläger oder Beklagten-Klausur

-Keine Zusammenfassung des Sachverhalts

-Keine Vorwegnahme der prozessualen Umsetzung

Falsch: Der Mandant hat sich ein Kfz gekauft. Das Kfz war gebraucht.

Richtig: Der Mandant möchte Ersatz für den ihm entstandenen Schaden

Falsch: Der Kläger will Leistungsklage auf Zahlung des Kaufpreises erheben.

Richtig: Der Mandant begehrt Zahlung des Kaufpreises für sein Kfz.

1. **Materielles Gutachten**

– im Urteilstil wegen Verweisung

Beweisantritte nicht im Gutachten, sondern hier nur eine Beweisprognose Es soll punktuell im Zusammenhang mit der jeweilig streitigen Tatbestandsvoraussetzung die Darlegungslast, Beweislast und Beweisprognose erörtert werden.

– Keine Zitate aus dem Kommentar!

– nicht bereits im Gutachten von Kläger und Beklagtem sprechen, da dies Vorwegnahme der Hauptsache wäre

1. **Prozessuales Gutachten:**

Üblichen Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere Zuständigkeit des angerufenen Gerichts oder bei Feststellungsklage Feststellungsinteresse

-Prozesstaktik z.B. Zeugengewinnung durch Abtretung des Anspruchs oder Abberufung des Geschäftsführers der GmbH

In diesem Zusammenhang aber Stellung des Anwalts als Organ der Rechtspflege beachten!

1. Schriftsatz oder Mandantenschreiben